

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Trainingsdienstleistungen

der Know How! Aktiengesellschaft, Magellanstraße 1, D - 70771 Leinfelden-Echterdingen

### 1. Geltung

Die Leistungen von Trainern und Traineragenturen an die Know How! AG erfolgen, sofern kein individueller Dienstvertrag geschlossen wurde, ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB für Trainingsdienstleistungen. Für den Fall des Abschlusses eines individuellen Vertrages gelten diese AEB ergänzend.

Von diesen AEB abweichende Regelungen gelten nur durch schriftliche Bestätigung der Know How! AG. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Trainers oder der Traineragentur werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich durch die Know How! AG schriftlich bestätigt wurden. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich durch die Know How! AG bestätigt worden sind.

### 2. Bestellung/Angebot und Schriftwechsel

Alle Vereinbarungen zwischen dem Dienstleister, also dem Trainer bzw. der Traineragentur und der Know How! AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform geschlossen wurden. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Dies gilt insbesondere auch für Terminvereinbarungen. Diese gehen grundsätzlich immer den Terminen in pauschalen Lexwarebestellungen vor. In allen Schriftstücken des Dienstleisters müssen die Bestellnummer und die Projektnummer der Bestellung/Beauftragung angegeben werden.

Bei pauschalen Lexwarebestellungen bestimmter Kontingente, besteht keine Verpflichtung der Know How! AG diese bestellten Kontingente abzunehmen. Die Know How! AG wird sich aber auf jeden Fall bemühen, beim Trainer bestellte und von diesem zugesagte Kontingente auch abzunehmen.

Die Angebote des Dienstleisters erfolgen unentgeltlich. Kostenvoranschläge sind nur dann zu vergüten, wenn dies zuvor schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder die Beantragung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstleisters und die teilweise oder vollständige Nichterfüllung des Vertrages berechtigen die Know How! AG zum Rücktritt vom Vertrag bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung.

### 3. Aufgabenbereich

Die Know How! AG beauftragt den Dienstleister mit der Durchführung von Trainingsleistungen und damit zusammenhängenden Dienst- und Werkleistungen. Die einzelnen, jeweils vom Trainer durchzuführenden Schulungen, Webinare der anderen Dienst- und Werkleistungen werden gesondert beauftragt. Notwendiger Inhalt der Beauftragung sind Ort, Zeit, Themenbereich der zu haltenden Schulung bzw. Inhalt der zu erbringenden Dienstleistung sowie die Vergütung. Die Beauftragung kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Dienstleister sichert zu, dass der Trainer über umfangreiches und aktuelles Wissen für den Aufgabenbereich, der sich aus der Beauftragung des Dienstleisters ergibt, verfügt.

Schulungen finden entweder in den Räumen der Know How! AG oder aber in den Räumen des jeweiligen Auftraggebers statt. Webinare können in Absprache auch in den Räumen des Dienstleisters durchgeführt werden. Der Dienstleister stellt für diesen Fall sicher, dass seine technische Ausrüstung und seine Internetverbindung für die Durchführung des Webinars geeignet ist.

### 4. Einsatz Dritter (Subunternehmer/Trainer) und Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Einschaltung Dritter, insbesondere von Trainern durch eine Agentur, bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der Know How! AG. Ist seitens des Dienstleisters von vornherein der Einsatz von Dritten beabsichtigt, hat er dies der Know How!

AG bereits vor seinem Angebot mitzuteilen. Der Dienstleister ist grundsätzlich nicht berechtigt, gebuchte Trainer ohne Rücksprache mit der Know How! AG auszutauschen. Einigen sich die Vertragspartner auf den Austausch eines oder mehrerer Trainer, so garantiert der Dienstleister, dass ein neuer Trainer mindestens so geeignet ist, wie der auszutauschende Trainer

Der Dienstleister hat den Subunternehmern/Trainern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicher zu stellen, die ihm gegenüber der Know How! AG obliegen.

Wenn der Dienstleister und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer/Trainer dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und vom Dienstleister Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG (Arbeitnehmerentsendungsgesetz) zu erbringen sind, gilt Folgendes: Der Dienstleister sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält.

Für den Fall, dass die Know How! AG gem. § 13 MiLoG i.V.m § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Dienstleisters oder eines vom Dienstleister eingesetzten Subunternehmers/Trainern auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Dienstleister die Know How! AG bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Im Falle der Inanspruchnahme der Know How! AG wegen der Verletzung des MiLoG ist diese auch berechtigt, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen,

Darüber hinaus haftet der Dienstleister gegenüber der Know How! AG für jeden Schaden, der der Know How! AG aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Dienstleisters entsteht. Der Dienstleister ist verpflichtet, der Know How! AG jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten, die darauf beruhenden Lohnabrechnungen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

## 5. Leistungsumfang/Nebentätigkeit

Der Dienstleister und der jeweilige Trainer sind in ihrer Aufgabeneinteilung frei und an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden, es sei denn, diese beruhen auf Verpflichtungen der Auftraggeberin ihrer Kunden gegenüber.

Der Dienstleister und der jeweilige Trainer sind in der Eingehung anderer Anstellungs- oder freier Mitarbeiterverträge durch diesen Vertrag nur im Rahmen des **Punkt 14.** dieser AEB gebunden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der jeweilige Trainer im Sinne der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

- a) nicht in den Betrieb der Auftraggeberin eingliedert wird,
- b) über die vereinbarten Termine hinaus in der Wahl und Einteilung seiner Arbeitskraft, der Arbeitszeit und des Ablaufes seiner Tätigkeit völlig frei ist, soweit nicht aufgrund der Natur der zu erbringende Tätigkeit im Einzelfall zu bestimmten Zeiten Leistungen zu erbringen sind,
- c) keiner Weisungsgebundenheit unterliegt, sondern die Leistung vertrags- und ordnungsgemäß zu erbringen hat,
- d) selbst für seine Kranken-, Pflege- Renten-, Sozial und Unfallversicherung aufzukommen hat und die erforderlichen Steuern abführen muss. Diese Selbstverantwortlichkeit wird bei der Kalkulation hinsichtlich der Vergütung mitberücksichtigt,

## 6. Pflichten des Trainers/Dienstleisters

Der jeweilige Trainer ist verpflichtet, die von ihm durchzuführenden Tätigkeiten und Schulungen selbstständig mit der größtmöglichen Sorgfalt zu erbringen.

Soweit der Trainer nicht alleine mit der Durchführung von Schulungen beauftragt sein sollte, hat er mit anderen Trainern zusammenzuarbeiten.

Bekommt der Trainer von der Know How! AG oder vom jeweiligen Kunden zur Erfüllung seiner Aufgabe Hardware und/oder Software und/oder eine Zugangsberechtigungskarte ausgehändigt, ist der Trainer verpflichtet, diese Hardware bzw. Software auf erste Anforderung an die Know How! AG herauszugeben. Der Trainer ist verpflichtet, die Hardware sorgfältig zu behandeln und entsprechender der Vorschriften der EU-DSVGO zu bedienen. Insbesondere darf der Trainer keine unverschlüsselten personenbezogenen Daten auf der Hardware speichern. Kommt es zum Verlust der Hardware bzw. der Software, so hat der Trainer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern der Verlust von ihm verschuldet ist.

Der Dienstleister verpflichtet sich, die Trainer auf die Einhaltung der Richtlinie „Wissenswertes zur Zusammenarbeit“ der Auftraggeberin zu verpflichten und haftet für die Einhaltung dieser Richtlinie der Auftraggeberin.

Kommt es bei der Durchführung von Schulungen zu Schwierigkeiten, so ist der Dienstleister verpflichtet, dies unverzüglich der Projektleitung der Know How! AG mitzuteilen. Diese wird versuchen, die Schwierigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Auftragnehmerin zu beheben.

Der Dienstleister wird bei der Auswahl eines Trainers die jeweils vorgegebenen Inhalte eines Seminars berücksichtigen und beachten. Kommt es zu Abweichungen von den vorgegebenen Inhalten, so hat der Dienstleister dies unverzüglich der Projektleitung der Auftraggeberin mitzuteilen.

## 7. Vergütung, Zahlung, Rechnung

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders angegeben, zzgl. der gesetzlichen MwSt. in der jeweils auf der Rechnung ausgewiesenen Währung. Die in den Angeboten genannten Vergütungssätze sind verbindlich.

Werden Tagessätze vereinbart, so umfassen diese eine Arbeitszeit von acht Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten der Know How! AG. Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer und die Projektnummer aufzuführen, jede Rechnung muss separat die Umsatzsteuer ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung aufgeführte Rechnungsanschrift zu erfolgen.

Rechnungen sind grundsätzlich in EURO auszustellen und werden ausschließlich in EURO geleistet.

Wird keine Zahlungsfrist vereinbart, so sind Rechnungen nach 30 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort bzw. nach Abnahme der Werkleistung oder nach Beendigung der Dienstleistung, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

## 8. Reise-/Übernachungskosten

Reisen an einen anderen als den im Vertrag (Bestellung/Beauftragung) genannten Einsatzort (Projekt- oder Veranstaltungsort) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Know How! AG in Text- oder Schriftform. Der Dienstleister hat die wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und dies auf Aufforderung der Know How! AG nachzuweisen. Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen. Der Dienstleister hat auf Anforderung der Know How! AG die entsprechenden Belege als Nachweis vorzulegen.

Erstattungsfähige Reisekosten des Dienstleisters umfassen.

Fahrtkosten: Pro Kilometer werden 0,30 € erstattet. Taxi, Bahn und Flugreisen werden nach angefallenem Aufwand erstattet.

Für Bahn- und Flugreisen gilt:

- Bahnreisen: generell 2. Klasse
- Flüge innerhalb eines Landes oder eines Kontinents: Economy Class
- Interkontinentalflüge, Flüge über 7 Stunden Flugdauer oder Nachtflüge: Business Class

Übernachungskosten werden nach Aufwand erstattet, maximal € 100,00 pro Nacht.

Reisezeiten zum definierten Einsatzort und innerhalb des jeweiligen Kontinents werden nicht als Arbeitszeit vergütet. Interkontinentalreisen mit einer effektiven Reisezeit von mehr als 4 Stunden werden mit 50 % des Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters erstattet.

Nicht erstattet werden Reisenebenkosten (Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) sowie Kosten für Verpflegung und berufliche Telefonate. Vorstehende Reisekostenregelungen gelten nicht, wenn die Entfernung zwischen dem Firmensitz des Dienstleisters und dem definierten Einsatzort weniger als 51 km beträgt. Für längere Entfernungen erfolgt insofern keine Erstattung der Fahrtkosten der ersten 50 km.

## 9. Leistungsfristen, Verzug und Stornierung

Der Dienstleister hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten, diese sind für den Dienstleister bindend. Erkennt der Dienstleister, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er die Know How! AG darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht der Know How! AG auf die Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Teilleistung dar.

Auf das Ausbleiben von der Know How! AG zu liefernden Unterlagen/Angaben kann sich der Dienstleister nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe kann durch die Know How! AG noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass die Know How! AG sich dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten muss.

Leistungsverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt.

Bei Stornierungen eines gesondert geschlossenen Schulungsvertrages (Trainingsmaßnahme) gelten die Stornierungsregelungen, welche zwischen dem Kunden und Know How! AG vereinbart wurden, entsprechend auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Dienstleister und der Know How! AG. Diese Stornierungsbedingungen werden dem Dienstleister bei Beauftragung bekannt gegeben. Werden keine Stornierungsbedingungen bekannt gegeben, gelten zwischen Know How! und Dienstleister folgende Stornierungsbedingungen:

Bis 16 Arbeitstage (Mo – Fr) vor Beginn des Seminars oder der Veranstaltung:	keine Rücktrittsgebühren
Bis 11 Arbeitstage vor Beginn des Seminars oder der Veranstaltung:	Berechnung 25 % des Seminar- oder Veranstaltungspreises
Bis 6 Arbeitstage vor Beginn des Seminars oder der Veranstaltung:	Berechnung 50 % des Seminar- oder Veranstaltungspreises
Innerhalb der letzten 5 Arbeitstage oder bei Nichterscheinen:	Berechnung des vollen Seminar- bzw. Veranstaltungspreises

Erhält die Know How! AG wegen einer Stornierung durch den Kunden einen Aufwendungsersatz gemäß diesen Stornierungsbedingungen, so gibt die Know How! AG diesen Aufwendungsersatz anteilig an den Dienstleister weiter. Der Dienstleister muss sich dabei dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Stornierung des Vertrages durch anderweitige Verwendung des jeweiligen Trainers für die Auftraggeberin erwirbt oder zu erwerben unterlässt, ohne dass hierfür von der Auftraggeberin nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Anteilig bedeutet, dass der Dienstleister denselben Prozentsatz von der mit ihm vereinbarten Vergütung erhält, den die Auftraggeberin vom Kunden erhält.

Kann ein Trainer eine Trainingsmaßnahme wegen eines wesentlichen Hinderungsgrundes nicht ausführen, ist der Dienstleister, sofern es sich um eine Traineragentur handelt, verpflichtet, einen geeigneten Ersatztrainer zu stellen. Ein wesentlicher Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Trainer aufgrund einer Krankheit oder aufgrund eines anderen Grundes, bei welchem einem Angestellten Sonderurlaub zustehen würde (z.B. Todesfall eines nahen Angehörigen) an der Durchführung des Trainings verhindert war. Der Dienstleister/Trainer muss den Nachweis für den Hinderungsgrund (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) der Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich vorlegen.

Für den Fall, dass ein Trainer eine vereinbarte Trainingsmaßnahme nicht ausführt, ohne dass ein wesentlicher Hinderungsgrund vorliegt, der Dienstleister an die Know How! AG einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von € 600,00 bezahlen, falls es der Traineragentur nicht gelingt, den Trainer zu ersetzen und die Schulung deswegen ausfallen muss. Dieser Betrag reduziert

sich auf die Hälfte, wenn es der Know How! AG gelingt, einen geeigneten Ersatztrainer zu finden und die Schulung dennoch durchgeführt werden kann.

Entstehen durch die Stellung eines Ersatztrainers Aufwände, welche über den pauschalen Schadensersatzbetrag hinausgehen (z.B. durch zusätzlich erforderliches Onboarding), so hat der Dienstleister diese Aufwände zu ersetzen.

## 10. Eigentum und Nutzungsrechte

Vertragsgegenständliche Werke des Dienstleisters und der/der Trainer gehen mit Übergabe in das Eigentum der Know How! AG über. Soweit an Werken Urheberrechtsschutz besteht, erwirbt die Know How! AG Eigentum an der übergebenen Kopie. Der Dienstleister überträgt an die Auftraggeberin räumlich und inhaltlich unbeschränkt das ausschließliche Recht zur Nutzung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Veränderung und Bearbeitung, zur Übersetzung und zur Vermarktung an allen von ihm und seinen Mitarbeitern im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffenen Werken. Zu diesem Zweck ist der Dienstleister verpflichtet, sich von seinen Mitarbeitern/Trainern (angestellte und freie) sämtliche Nutzungsrechte übertragen zu lassen, die notwendig sind, um alle Ansprüche auf Nutzung durch die Know How! AG erfüllen zu können. Die Know How! AG ist somit zur uneingeschränkten Ausübung der Rechte an den ihr überlassenen Werken sowie dazu berechtigt, Dritten diese ausschließliche Nutzungsbefugnis zu übertragen oder diesen ein unbeschränktes oder einfaches Nutzungsrecht einzuräumen. Soweit Registereintragungen zur Schutzrechtswahrnehmung erforderlich sind, werden diese von der Know How! AG im Einvernehmen mit dem Dienstleister beantragt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Know How! AG ist der Trainer verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen auch vor Fertigstellung an die Know How! AG zu übergeben und ihr die entsprechenden Nutzungsrechte wie oben beschrieben einzuräumen. Ein berechtigtes Interesse der Know How! AG liegt – unter anderem – auf jeden Fall immer dann vor, wenn die Know How! AG die Leistungen des Trainers vor Fertigstellung benötigt, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachzukommen oder wenn das Verhältnis zwischen Trainer und Kunde bzw. Trainer und Know How! AG gestört ist.

Die Know How! AG ist berechtigt, die Erstellungsprodukte mit eigenen Eigentumsvermerken zu versehen. Außer im Falle einer abweichenden gesonderten Vereinbarung haben der Dienstleister und dessen Mitarbeiter/Trainer kein Recht auf Zugang zu den von ihnen entwickelten Werken, seien sie in dem Zustand, in welchem sie übergeben wurden, oder von der Know How! AG verändert. Der Dienstleister wird Entwicklungskonzepte, Schulungsunterlagen oder sonstige, auftragsbezogene Unterlagen nur mit besonderer Einwilligung der Know How! AG veröffentlichen. Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ein eventuell bestehendes urheberrechtliches Rückrufrecht aus keinem Grund auszuüben.

## 11. Haftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, wird eine Haftung der Know How! AG für mittelbare und unmittelbare Schäden ausgeschlossen, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aber der schuldhaften Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit beruht.

Der Haftungsausschluss gilt für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, wie Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Schäden in Bezug auf andere Personen und Sachen, Datenverlust, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen. Die Haftung für die Verletzung einer nebenvertraglichen Verpflichtung ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Haftung der Know How! AG ist diese begrenzt auf maximal 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung ohne Mehrwertsteuer. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz.

Schadensersatzansprüche des Dienstleisters verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an dem der Dienstleister von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

Für die Haftung des Dienstleisters gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 12. Schutzrechte Dritter

Der Dienstleister und die Know How! AG beachten für ihre Tätigkeit die Schutzrechte Dritter. Beeinträchtigt einer dabei Schutzrechte Dritter, so haftet nur er gegenüber dem Dritten und stellt den anderen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Schutzrechtsverletzung frei. Die Vertragspartner benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Jeder Vertragspartner entscheidet unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des anderen Vertragspartners über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen, die Schadensbeseitigung sowie bei Vergleichsverhandlungen über den Inhalt eines abzuschließenden Vergleichs. Er informiert den anderen Vertragspartner über alle wesentlichen Schritte und stimmt sich mit ihm schriftlich ab.

## 13. Geheimhaltung, Unterlagen, Datenschutz

Der Dienstleister verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. der Beauftragung zugänglich werdenden Informationen der Know How! AG, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich, weder aufzuzeichnen, zu verwerten oder weiter zu geben. Dies gilt insbesondere auch für Informationen des und über den jeweiligen Kunden, die dem Trainer während seiner Tätigkeit für die Know How! AG bekannt werden. Die Informationen des und über den Kunden hat der Trainer in besonderem Maße geheim zu halten. Dem Trainer ist bekannt, dass die Kunden der Know How! AG grundsätzlich auf den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mit der Know How! AG bestehen. Verletzt der Trainer seine Geheimhaltungsverpflichtung, so wird dies für ihn erhebliche Konsequenzen haben. Dies gilt nicht für Informationen, die Dienstleistern bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden.

Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Texte), Software, Muster und Modelle, die dem Dienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, verbleiben im Eigentum der Know How! AG und sind auf Verlangen jederzeit, spätestens aber bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich gefertigter Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) nach Wahl der Know How! AG an diese herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Dienstleister insoweit nicht zu.

Der Dienstleister wird die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Das gleiche gilt für die Wahrung besonderer Verpflichtungen des Kunden (z.B. Wahrung des Bankgeheimnisses).

## 14. Treuepflicht und Kundenschutz

Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alle Äußerungen und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ruf oder dem Ansehen der Auftraggeberin oder der von der Auftraggeberin hergestellten und vertriebenen Produkten abträglich sein könnten. Der Trainer tritt bei Kunden der Auftraggeberin ausschließlich im Namen der Know How! AG auf.

Der Dienstleister darf während des Bestehens eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Know How! AG nicht für Kunden der Know How! AG, bei denen oder für die er im Rahmen dieses Vertrages tätig ist, direkt oder indirekt tätig sein, das heißt, auch nicht durch von ihm angestellte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder andere Personen oder durch Firmen oder Beteiligungen an Firmen. Spricht der Kunde während der Laufzeit des Vertrages den Trainer an und fragt weitere Dienstleistungen beim Trainer an, dann hat der Trainer die Know How! AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu Kunden des Dienstleisters sind davon nicht betroffen.

Von den vorstehenden Wettbewerbsverboten ausgenommen ist der Fall, dass der Trainer als freier Mitarbeiter für andere Schulungsunternehmen, die nicht Kunden der Auftraggeberin sind, tätig ist und dabei für Kunden der Auftraggeberin tätig wird.

## **15. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern vom Gesetzgeber nicht anders vorgesehen, ist für beide Teile Leinfelden-Echterdingen. Die Know How! AG hat aber das Recht, den Dienstleister an dem Gericht zu verklagen, das am Sitz des Dienstleisters zuständig ist. Auf die Geschäftsbeziehung wird deutsches Recht angewendet. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

## **16. Sonstige Bestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der eventuell unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

**Stand 4. November 2016**